

**Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sportgelände Stoppelkamp“
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

- 1. Räumlicher Geltungsbe-
reich des Änderungspla-
nes:** Der räumliche Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Everswinkel, Flur 33, Flurstück 491, im nördlichen Bereich des Sportgeländes.

- 2. Planungsanlass und -um-
fang:** Im Bereich des heutigen Sportplatzes ist es zu Engpässen in den Räumlichkeiten gekommen. An das vorhandene Umkleidegebäude sollen daher zwei weitere Umkleiden mit Duschen und Ballraum in einer Tiefe von 16,75 m angebaut werden. Des Weiteren soll an das vorhandene Gerätehaus ein weiterer Abstellraum in einer Breite von 3,51 m angebaut werden. Da der bisherige Bebauungsplan nur eng gefasste Baugrenzen um die vorhandenen Gebäude vorsieht, soll über eine Erweiterung der Baugrenzen die notwendige Anbaumöglichkeit geschaffen werden.

- 3. Aussage zu öffentlichen
Belangen** Die Änderungsplanung wird für notwendig und städtebaulich unproblematisch angesehen.

Das Gelände ist durch die vorhandenen Anlagen des „Sportpark Wester“ baulich vorgeprägt und insoweit bereits in Anspruch genommen. Durch die Änderung von Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Flächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können und über das hinausgehen, was bisher schon festgesetzt, rechtlich möglich bzw. vorhanden war, nicht zu erwarten.

Für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Änderung vom 27.07.2001 besteht keine Notwendigkeit.

Anhaltspunkte dafür, dass Interessen von (sonstigen) Trägern öffentlicher Belange oder von sonstiger allgemeiner Bedeutung betroffen sind, liegen nicht vor.

4. Private Belange

Anhaltspunkte dafür, dass nachbarliche / private Belange in einer Weise, die über das zumutbare Maß im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinausgehen, betroffen sind, liegen nicht vor. Die Planung ermöglicht le-

diglich eine optimierte Nutzung der Sportanlagen im Bereich der Umkleiden.

5. Erschließung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes werden Änderungen an Erschließungsanlagen nicht erforderlich.

6. Zum Verfahren

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Planänderung erfolgt daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. Banken', written in a cursive style.

(Banken)